

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen der Marianna Wagner für sich und Benedikt  
Borrer, von Erschwyl, Kts. Solothurn, betreffend  
Testirfähigkeit.

(Vom 11. April 1866.)

Der schweizerische Bundesrath  
hat

in Sachen der Marianna Wagner für sich und Benedikt  
Borrer von Erschwyl, Kts. Solothurn, betreffend Testirfähigkeit;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und  
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Magdalena Borrer, von Erschwyl, verlegte ihren Wohnsitz im  
Jahr 1849 nach Steinen, Kts. Schwyz, und wurde am 14. März 1850  
von ihrem heimatlichen Amtsgerichte Dorneck-Thierstein bevogtet. Am  
28. Mai 1864 errichtete sie in Steinen ein Testament und verstarb  
dasselbst am 10. September gleichen Jahres. In diesem Testamente  
verfügte sie zu Gunsten der heutigen Rekurrenten und der Kirche und  
Schule zu Steinen c. über Fr. 4200 von ihrem Fr. 9525. 31 be-  
tragenden Vermögen. Der Rest sollte ihren natürlichen Erben, nämlich  
Geschwistern und Geschwisterkindern (worunter auch der Rekurrent Bene-  
dikt Borrer) zufallen. Die Intestaterben haben jedoch dieses Testament

als ungültig angegriffen, während die Rekurrenten die Gültigkeit desselben vertheidigten. Das Obergericht des Kantons Solothurn erklärte aber mit Urtheil vom 9. März 1865 fragliches Testament als ungültig, weil

- a) nach § 557 des solothurnischen Zivilgesetzbuches bevogtete Angehörige des Kantons Solothurn unfähig seien, in einer andern als der in § 560 des Zivilgesetzbuches vorgeschriebenen Form (notariatisches Testament) zu testiren, das fragliche Testament aber dieser solennen Form in keiner Weise entspreche;
- b) dem erwähnten Testamente übrigens auch die im Kanton Schwyz vorgeschriebene Form abgehe, da nach dem dortigen Landrechtartikel von Anno 1537 jede letztwillige Verordnung an die unerlässliche Form gebunden sei, daß sie durch die Landleute (beziehungsweise den Rath) corroborirt werde, was im vorliegenden Falle unterblieben sei; und
- c) mithin fragliches Testament, abgesehen von dem materiellen Inhalte desselben, sowohl bezüglich der relativen Testirungsfähigkeit der Testatorin, als auch jedenfalls bezüglich der Form den gesetzlichen Vorschriften nicht entspreche.

2. Mit Eingabe an den Bundesrath, d. d. Dorneck, Kts. Solothurn, den 21. Hornung 1866, hat die Marianna Wagner von Nickenbach, Großherzogthum Baden, für sich und Namens Benedikt Borrer in Erschwyl, gegen das eben erwähnte Urtheil recurriert und das Gesuch gestellt, es möchte dasselbe in so weit aufgehoben werden, als darin die Form des von der Jungfrau Magdalena Borrer in Steinen, Kts. Schwyz, errichteten Testamentes nach den Normen des Kantons Solothurn beurtheilt worden sei.

Zur Begründung dieses Gesuches führt die Rekurrentin aus, daß der § 557 des solothurnischen Zivilgesetzes nur auf Testamente anwendbar sei, die im Kanton Solothurn errichtet werden. In diesem Sinne lauten auch die §§ 4 bis incl. 8 des solothurnischen Zivilgesetzes. Das in Frage stehende Testament sei vielmehr lediglich nach dem Wortlaute des Konkordates A vom 15. Juli 1822, welchem die Kantone Solothurn und Schwyz angehören, zu beurtheilen. Darnach sei die Testirfähigkeit der Magdalena Borrer, sowie der Inhalt ihres Testamentes nach den Gesetzen des Kantons Solothurn, die Form des Testamentes hingegen nach den Gesetzen des Kantons Schwyz zu beurtheilen. Da nun das Obergericht des Kantons Solothurn die Form nach den Gesetzen des Kantons Solothurn und nicht umgekehrt nach jenen des Kantons Schwyz beurtheilt habe, so sei durch dessen Urtheil das erwähnte Konkordat verletzt.

3. Die Regierung des Kantons Solothurn übermachte mit Schreiben vom 3. April 1866 die Antwort des Obergerichtes des Kantons Solothurn, d. d. 28. März 1866, worin letzteres dem vorliegenden Rekurse die Ansicht entgegenstellt, daß es bei einem Urtheile, welches sich auf zwei gleichmäßig durchschlagende Motive gründe, schon formell unstatthaft sei, die Aufhebung des Dispositives wegen angeblicher Bundeswidrigkeit nur des einen Motives zu verlangen; übrigens komme es der Rekurrentin als Ausländerin, welche dazu noch in keinem der Konkordatskantone wohne (in Dorneck sei die Rekursbeschwerde nur unterzeichnet worden), wohl nicht zu, das fragliche Konkordat für sich in Anspruch zu nehmen. Endlich habe Marianna Wagner, welche auch Namens des Benedikt Borrer auftrete, hiefür durch keine Vollmacht sich ausgewiesen.

Es fällt in Betracht:

1) Der Bundesrath hat sich nicht mit der Frage zu beschäftigen, ob ein vom solothurnischen Obergericht ausgefalltes Urtheil auch den Bestimmungen der solothurnischen Gesetzgebung entspreche, da er sich nicht in der Stellung einer Oberappellationsinstanz befindet, sondern er hat lediglich darüber zu entscheiden, ob durch das obergerichtliche Urtheil die Vorschriften des Konkordates vom 15. Juli 1822 verletzt worden seien.

2) Die Rekurrenten behaupten, es sei dies dadurch geschehen, daß die solothurnischen Gerichte das von einer bevormundeten Solothurnerin im Kanton Schwyz errichtete Testament auch bezüglich der Vorschriften über dessen Form nach den solothurnischen Gesetzen beurtheilt haben.

3) Diese Behauptung ist indessen durchaus unrichtig:

- a. weil das Obergericht noch ausdrücklich hervorgehoben hat, daß selbst nicht einmal die Formen der schwyzerischen Gesetzgebung beobachtet worden seien;
- b. weil das Konkordat keineswegs vorschreibt, daß alle Formfragen nach den Gesetzen des Orts der Errichtung des Testamentes zu beurtheilen seien, sondern dies ausdrücklich auf die „äußern Förmlichkeiten“ beschränkt;
- c. weil im Grunde gar keine Formfrage vorliegt, sondern die Beschränkung der Testamentsform für Bevormundete eine wirkliche Beschränkung ihrer Testirfähigkeit enthält, indem man diese gewissen sichernden Bedingungen unterwerfen will; weil aber, angenommen auch, man wollte von einer bloßen Form sprechen, die Form jedenfalls mit dem Wesen auf's Innigste verbunden ist und in keinem Fall als eine bloße „äußere Förmlichkeit“ charakterisirt werden darf.

4) Unter solchen Umständen bedarf es keines weitern Eintretens auf die Frage der rechtlichen Legitimation der Rekurrentin und der formellen Zulässigkeit ihres Rechtsbegehrens;

B e s c h l ö s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Solothurn zuhänden des dortigen Obergerichtes, sowie der Rekurrentin unter Rücksendung der Beilage mitzuthellen.

Also beschlossen, Bern, den 11. April 1866.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**J. M. Knüfel.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



**Bundesrathsbeschluß in Sachen der Marianna Wagner für sich und Benedikt Borrer, von Erschwyl Kts. Solothurn, betreffend Testirfähigkeit. (Vom 11. April 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1866
Date	
Data	
Seite	290-293
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 311

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.